



Deck- & Besamungsvertrag

zwischen der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)“

16845 Neustadt (Dosse), Hauptgestüt 10

– Besamungsstation – Telefon: 01736198431 oder 033970-5029-151

(nachfolgend „Stiftung“)

und

Name:

Anschrift:

Mobilfunknummer:

E-Mail /Fax:

(nachfolgend „Stutenbesitzer-in“)

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stiftung wird für die Bedeckung / Besamung der Stute/n beauftragt:

1. Name:

Lebensnummer:

Vater:

Muttervater:

Hengst für Stute:

2. Name:

Lebensnummer:

Vater:

Muttervater:

Hengst für Stute:

§ 2 Tierärztliche Leistungen zur Bedeckung bzw. Besamung

Tierärztliche Leistungen, die zum Zwecke der Bedeckung bzw. Besamung erbracht werden, werden gesondert abgerechnet.

§ 3 Erklärungen des/der Stutenbesitzer-in, Stutenpass, Deckschein

Der/die Stutenbesitzer-in

(1) erklärt, eine hygienisch einwandfreie Tupferprobe liegt vor , nicht vor .

(2) versichert, dass die Stute gegen Tetanus Influenza Herpes geimpft ist.

- (3) hat den Deckschein , die Kopie des Abstammungsnachweises vorgelegt.
- (4) erklärt, bei der Stute handelt es sich um eine Staatsprämienstute .
- (5) erklärt, die Stute: hat den Status Schlacht tier ja nein
 ist aktives Turnierpferd ja nein
- (6) erklärt, dass durch Medikation verursachte Warte- bzw. Karenzzeiten von ihm/ihr auf Eigeninitiative bei der behandelnden Tierärztin zu erfragen sind.

§ 4 Haftung und Versicherung

- (1) Der/die Stutenbesitzer-in stellt die Stiftung ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Stiftung, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Stiftung ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- (3) Der/die Stutenbesitzer-in haftet der Stiftung für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Stutenbesitzer-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Stutenbesitzer-in für den Fall der Inanspruchnahme der Stiftung durch den Dritten, die Stiftung von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen.
- (4) Der/die Stutenbesitzer-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht.

§ 5 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- (1) Die Aushändigung des Deckscheins sowie die Weitergabe an den Verband erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Deckgeldrechnung.
- (2) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stiftung aus dem Hengstverteilungsplan 2021 sowie die Preisliste des aktuellen Jahres.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

| | | |
|-------|-------|-----------------------------|
| _____ | _____ | _____ |
| Ort | Datum | Unterschrift Stiftung |
| _____ | _____ | _____ |
| Ort | Datum | Unterschrift Stutenbesitzer |